

Humanitäre Stiftung SRK

Stiftungsurkunde

Name und Sitz

Unter dem Namen „Humanitäre Stiftung des Schweizerischen Roten Kreuzes“ („Humanitäre Stiftung SRK“) besteht eine vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

- a. Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben in der Schweiz und im Ausland.
- b. Unterstützung von Projekten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- c. Mitwirkung bei der Versorgung der Schweiz mit Blutprodukten auf der Grundlage der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende sowie bei der Förderung von Forschung und Entwicklung im Transfusionswesen und Leistung eines Beitrages an ausländische Schwesterorganisationen beim Aufbau und zur Gewährleistung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen im Blutspendewesen, alles ausschliesslich auf gemeinnütziger und nicht-kommerzieller Basis.

Mittel

1. Das bestehende Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen geäuñet werden.

2. Die Stiftung verwaltet ihre Mittel nach privatwirtschaftlichen, unternehmerischen Grundsätzen.
3. Erträge dürfen ausschliesslich zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes
2. Stiftungsrat
3. Revisionsstelle

Das Stiftungsreglement kann weitere Organe vorsehen.

Stiftungsreglement

Die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Organisation der Organe sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung werden durch ein von der Stifterin zu erlassendes Reglement geordnet. Dieses Reglement enthält auch die weiteren Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Stiftungsurkunde. Das Stiftungsreglement, allfällige weitere Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Unerreichbarkeit des Zweckes

Bei Unerreichbarkeit des Zweckes wird die Stiftung aufgelöst und das Stiftungsvermögen dem Schweizerischen Roten Kreuz zugewendet. Ist dies nicht möglich, wird das Stiftungsvermögen einer anderen Rotkreuz-Organisation, in dritter Linie einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende, geänderte Stiftungsurkunde tritt per 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Stiftungsurkunde vom 23.10.2001.

Die vorliegende Stiftungsurkunde ist zuhanden der Stifterin, des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde als Beweismittel, zuhanden des Handelsregisteramtes als Rechtsgrundaussweis vierfach auszufertigen.

Also beschlossen vom Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2005 und genehmigt vom Rotkreuzrat des SRK an seiner Sitzung vom 22. März 2006.

Stiftungsrat der Humanitären Stiftung SRK

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

Dieter Weber

.....

Hermann Fehr

Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....

René Rhinow

.....

Arina Kowner